

11.01.22

AV

Verordnungsantrag des Landes Niedersachsen

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Tierschutztransportverordnung

A. Problem und Ziel

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 in seiner 1006. Sitzung beschlossen, der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage der Drucksache 394/21 (Beschluss) ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Eine der Änderungen betraf das Mindesttransportalter der Kälber, welches in § 10 Absatz 4 der Tierschutztransportverordnung geregelt ist.

Dieses wurde mit einer Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Tierschutztransportverordnung von 14 Tagen auf 28 Tage heraufgesetzt.

Nach Verkündung der Verordnung wurden wirtschaftsseitig Argumente vorgebracht, nach denen eine Umsetzung der geänderten rechtlichen Vorgaben beim Kälbertransport nicht in allen Betrieben in der genannten Übergangsfrist möglich ist, dies vor allem dann, wenn genehmigungsbedürftige Bauvorhaben notwendig sind.

Um den Betrieben die Möglichkeit zu geben, die Rechtsänderung so umzusetzen, dass sie sie nicht nur erfüllen, sondern u.a. durch eine erhöhte Tiergesundheit auch davon profitieren, und um Betriebe vor der Aufgabe zu bewahren, ist eine Verlängerung der Übergangsfrist auf drei Jahre erforderlich.

B. Lösung

Durch eine erneute Änderung der Tierschutztransportverordnung, mit der die Übergangsfrist für das Heraufsetzen des Mindesttransportalters der Kälber von einem Jahr auf drei Jahre verlängert wird, soll sichergestellt werden, dass die Betriebe ggf.

erforderliche Genehmigungen für Bauvorhaben erhalten können. Dies ist aus Tierschutzgründen zu gewährleisten, damit die Haltung der Tiere § 2 TierSchG und den Vorgaben der TierSchNutzV entspricht. Die Verlängerung der Übergangsfrist berücksichtigt die Dauer erforderlicher Genehmigungsverfahren. Auf diese Weise wird es ermöglicht, die erforderlichen Genehmigungen innerhalb der Übergangsfrist zu erlangen und genehmigungsbedürftige bauliche Änderungen zu realisieren. Gleichzeitig soll mehr Zeit entstehen, um die Möglichkeit der Einrichtung von Förderprogrammen und die Etablierung von Beratungskonzepten zu schaffen.

Durch die vorgeschlagene Änderung der Tierschutztransportverordnung soll zum einen die tierschutzgerechte Haltung der Kälber sichergestellt werden und zum anderen auch den wirtschaftsseitig vorgebrachten Schwierigkeiten angemessen und verhältnismäßig Rechnung getragen werden.

C. Alternativen

In Anbetracht der von der Wirtschaft vorgebrachten Schwierigkeiten bei der Umsetzung der geänderten rechtlichen Vorgaben in Bezug auf das Mindesttransportalter von Kälbern erscheint die Verlängerung der Übergangsfrist unverzichtbar und damit alternativlos.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die Verordnung soll die Umsetzung der erheblichen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe und Strukturen ermöglichen, indem die Übergangsfrist verlängert wird.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Bund

Keiner.

2. Länder

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

11.01.22

AV

**Verordnungsantrag
des Landes Niedersachsen**

**Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Tierschutz-
transportverordnung**

Niedersächsischer Ministerpräsident

Hannover, 11. Januar 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage beigefügten

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Tierschutztransportverordnung
mit dem Antrag zuzuleiten, die Vorlage der Bundesregierung gemäß Artikel 80
Absatz 3 des Grundgesetzes zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundes-
rates den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Tierschutztransportverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet nach Anhörung der Tierschutzkommission aufgrund des § 2a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummern 1, Buchstabe a des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Tierschutztransportverordnung

§ 23 der Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert wurde, wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

Durch den vorliegenden Antrag wird die Übergangsfrist für das Heraufsetzen des Mindesttransportalters der Kälber von 14 Tage auf 28 Tage von einem Jahr auf drei Jahre verlängert.

Die Änderung der Tierschutztransportverordnung stellt die Kälber haltenden Betriebe und Kälbertransportunternehmen in Deutschland vor enorme Herausforderungen, welche ohne eine entsprechend lange Übergangsfrist nicht zu bewältigen sind.

In vielen landwirtschaftlichen Betrieben sind zum Teil tiefgreifende bauliche Anpassungen für die Umsetzung der Erweiterung der Aufstallung für die verlängerte Aufzucht der männlichen Kälber, die Anpassung der Haltungseinrichtungen an die Bedürfnisse der Kälber und die Erweiterung der Kapazitäten an Futter- und Dunglagerung notwendig.

Besonders in großen Milchviehbetrieben ist eine Änderungsanzeige oder Beantragung und Erteilung einer Baugenehmigung im Zusammenhang mit einer entsprechenden Betriebserweiterung alleine nicht ausreichend; Ausweitungen der Tierhaltung fallen dort häufig als wesentliche Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen unter die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Eine große Zahl an Betrieben wird die zusätzlich unterzubringenden Kälber als Standardlösung in sogenannten „Kälberiglus“ aufstallen, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist. Sollten diese mit überdachten Ausläufen versehen sein, so müssten dafür allerdings ggf. Baugenehmigungen eingeholt werden.

Bei Haltung in Kälberiglus ist aus Umweltschutzgründen das Auffangen von Ausscheidungen bzw. Jauche erforderlich. Die Bodenplatte und der Auffangbehälter sind genehmigungspflichtig gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Errichtung einer planbefestigten Fläche mit entsprechender Auffangeinrichtung und Lagerung der Ausscheidungen unterliegt dem Baurecht. Eine Erweiterung der bestehenden Haltungskapazitäten macht somit ggfs. selbst bei der Haltung der Kälber in Iglus eine Baugenehmigung mit entsprechendem Verwertungskonzept erforderlich.

Die Verfahrensdauer wird in der Praxis im Idealfall auf mindestens ein Jahr geschätzt.

Die Dauer von Genehmigungsverfahren für Stallbauten lässt sich nicht pauschal festlegen. Sie ist vom jeweiligen Standort abhängig und wird jeweils im Einzelfall von den zuständigen kommunalen Behörden bewertet.

Änderungsanzeigen, Baugenehmigung und Änderungen nach dem BImSchG sowie ggf. auch notwendige Fördermaßnahmen für bauliche Investitionen machen eine verlängerte Übergangsfrist notwendig.

Auch im Bereich des Viehhandels sind ggf. Erweiterung von Stallkapazitäten in den Sammelstellen notwendig.

Die Tierhalter können bei einer einjährigen Übergangsfrist fast ausschließlich auf genehmigungsfreie Lösungen zurückgreifen, mit einer längeren Übergangszeit sind dagegen auch genehmigungsbedürftige Lösungen umsetzbar.

Dieses erscheint auch vor dem Hintergrund der Initiative "End the Cage Age" erstrebenswert, da möglichst langfristige, zukunftsfähige Investitionen vorgenommen werden sollten, um der Landwirtschaft eine verlässliche Perspektive bieten zu können.

Besonders betroffen von der Verordnungsänderung sind nach Angaben der Wirtschaft auch biologisch wirtschaftende Betriebe, da ein Markt für Bio-Mastkälber kaum existiert und diese am konventionellen Markt verkauft werden müssen. Mit einer verlängerten Übergangsfrist können sich alternative Vermarktungswege leichter etablieren.

Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Gesetzesänderung trifft die Milchviehhaltung zudem in einer wirtschaftlich sehr angespannten Situation.

Deshalb sind Förderinstrumente zu schaffen, die eine Umstellung der Kälberhaltung in diesen Betrieben unterstützt.

Mit einer auf drei Jahre verlängerten Übergangsfrist besteht die Möglichkeit, Förderprogramme einzurichten, um die Betriebe bei der Erweiterung der Haltungskapazitäten für die Kälber zu unterstützen, und Beratungskonzepte anzupassen.